



Yacht-Club Possenhofen e.V.

# Satzung und Hafenordnung

(Gültig ab 2023)

# Satzung des Yacht-Club Possenhofen e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Y a c h t - C l u b P o s s e n h o f e n e . V . “ .  
Er hat seinen Sitz in Possenhofen und sein Segelrevier am Starnberger See.
2. Der Verein wurde am 27.04.1968 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Ziel des Vereins ist, den Segelsport sowie die übrigen Zwecke des Wassersports zu pflegen und zu fördern. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles dienen: Abhaltung von sportgerechten Übungsfahrten, offenen und internationalen Wettfahrten, Meisterschaften und Beteiligung an solchen; Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht zum Erwerb von Segelscheinen. Die Jugend ist für den sportlichen Wettkampf in einer gesonderten Jugendabteilung auszubilden und das Jugendsegeln durch Abhalten von entsprechenden Veranstaltungen aller Art, Vorträgen und Segellehrgängen zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
5. Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sein.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern  
ordentlichen Mitgliedern  
außerordentlichen Mitgliedern  
Familienmitgliedern  
Jugendmitgliedern  
fördernden Mitgliedern  
Zweitmitgliedern  
Seniorenmitgliedern

Liegeplätze werden auf der Basis der Verfügbarkeit und der jeweils üblichen Verträge für Sommer- und Winterlager, nur an ordentliche, außerordentliche Mitglieder und an Ehrenmitglieder vergeben.

## § 3

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind von Beitragszahlungen gegenüber dem Verein befreit.

## § 4

### Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- a) Die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich an allen Segelsportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen zu beteiligen.
- b) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- c) Gegen getroffene Maßnahmen des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung Beschwerde zu führen.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den Bestimmungen der Satzung und den entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten und tatkräftig bei der Verfolgung der Ziele des Vereins mitzuwirken sowie den Verein und den Wassersport in jeder Beziehung zu unterstützen.
- b) Die Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen an den Verein pünktlich zu entrichten.

## § 5

### Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Beschwerderecht in der Mitgliederversammlung, an der sie indessen teilnehmen und in der sie Anträge stellen dürfen.

## § 6

### Familienmitglieder, Zweitmitglieder, Seniorenmitglieder

Familienmitglieder und Zweitmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Seniorenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Familien-, Zweit- und Seniorenmitglieder sind zur Zahlung eines angemessenen, ermäßigten Vereinsbeitrages in der vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verpflichtet.

## § 7

### Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Darüber hinaus haben sie die ggf. in einer gesondert gestalteten vom Vorstand zu erlassenden Jugendsatzung oder aufgrund entsprechender Beschlüsse des Vorstandes ihnen zugebilligte Rechte oder auferlegte Pflichten.

## § 8

### Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch juristische Personen, Vereine, Firmen oder sonstige Institutionen werden, die die Tätigkeit des Vereins in besonderer Weise fördern wollen. An Mitgliederversammlungen können fördernde Mitglieder oder jeweils ein von einem fördernden Mitglied gesandter Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen und Anträge stellen.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 9

### Erwerb der Mitgliedschaft

Außer in der Sparte fördernde Mitglieder, können nur natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden.

**Ehrenmitglied** wird, wer sich um den Verein oder den Segelsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat und deshalb durch einstimmig zu fassenden Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt eine zweijährige Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied voraus, über die auf einen bei der Geschäftsstelle zu stellenden schriftlichen Antrag das vom Vorstand bestimmte Mitglied des Vorstandes im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle entscheidet. Nach Ablauf der Zweijahresfrist können die außerordentlichen Mitglieder als ordentliche Mitglieder übernommen werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch den Vorstand um ein Jahr verlängert werden. Erfolgt keine Überführung in die ordentliche Mitgliedschaft, so erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft nach 2 bzw. 3 Jahren. Eine etwa erhobene Aufnahmegebühr ist bei Ausscheiden des außerordentlichen Mitgliedes unverzinst zurückzuzahlen.

**Zweitmitglieder** können ordentliche Mitglieder eines dem Deutschen Seglerverband angehörenden Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder, die das 64. Lebensjahr vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag Seniorenmitglieder, wenn sie ihren Liegeplatz endgültig aufgegeben haben bzw. auf den Anspruch verzichten.

**Familienmitglieder** können nur Familienangehörige (Verwandte in gerader Linie 1. Grades oder in einer Familien- oder Lebensgemeinschaft lebende Personen) von Mitgliedern (Stamm-Mitglieder) werden, die selbst mindestens die Rechte außerordentlicher Mitglieder besitzen. Ihre Mitgliedschaft dauert nur solange fort, wie die Mitgliedschaft ihres Stamm-Mitgliedes fort dauert. Über die Aufnahme entscheidet das vom Vorstand bestimmte Mitglied des Vorstandes. Falls die Mitgliedschaft des Stamm-Mitglieds endet, können Familienmitglieder auf schriftlichen Antrag in die ordentliche, ggfs. außerordentliche Mitgliedschaft zu den aktuell geltenden Konditionen überführt werden. Die gültige Aufnahmegebühr ist zu entrichten.

**Jugendmitglied** kann werden, wer das 6. Lebensjahr erreicht, das 18. Lebensjahr aber noch nicht überschritten und eine schriftliche Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters beigebracht hat. Über die Aufnahme von Jugendmitgliedern entscheidet der Jugendwart. Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr lang Jugendmitglied gewesen sind, können in gleicher Weise wie die außerordentlichen Mitglieder in die ordentliche Mitgliedschaft zu den geltenden Konditionen für ordentliche Mitglieder überführt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Jugendmitgliedschaft mit der Vollendung des 20. Lebensjahrs, falls nicht der Jugendwart die Jugendmitgliedschaft um eine bestimmte Zeit verlängert.

## § 10

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) Durch Austritt, der zum Schluß eines Kalenderjahres möglich ist und mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss.
- b) Durch Ableben eines Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder

untereinander nachhaltig und trotz Abmahnung stört, ferner wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung oder die ergangenen Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe wiederholt verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist von mindestens einem Monat zur Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen und zu begründen. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses. Der Einspruch ist innerhalb einer weiteren Monatsfrist zu begründen.

- d) Durch Streichung in der Mitgliederliste, die erfolgt, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht bis zum 1. Februar des jeweiligen Beitragsjahres nachgekommen ist und eine schriftliche Mahnung erfolglos war bzw. ihm Stundung nicht gewährt wurde.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Darlehen zurück. Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen oder sonstige vom Mitglied erbrachten Leistungen werden in keinem Fall zurückerstattet.

## § 11

### **Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Jahresbeitrages verpflichtet; darüber hinaus haben die außerordentlichen Mitglieder eine Aufnahmegebühr, fällig bei der Aufnahme zu leisten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand. Erforderlichenfalls kann durch Beschluss des Vorstandes zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins eine Umlage erhoben werden. Sämtliche Beträge und Gebühren werden mit Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) bzw. nach Festsetzung der Umlagen fällig. Sonderleistungen des Vereins, die den Mitgliedern einzeln berechnet werden, sind nach Rechnungsstellung zahlbar.

Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand in Einzelfällen Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen oder sonstige dem Verein geschuldete Leistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 12

### **Haushaltsführung**

Der Vorstandsvorsitzende hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsplan vorzulegen, in dem die voraussichtlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aufgeführt werden müssen. Die ggf. in dem Haushaltsplan aufgeführten Einzelposten sind untereinander deckungsfähig. Schließt ein Haushaltsplan mit höheren Ausgaben als Einnahmen ab, so hat der Vorstandsvorsitzende gleichzeitig anzugeben, wie die Deckung der Mehrausgaben geschehen soll.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 13

### **Die Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 14

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sport- und Jugendwart
- d) dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB). Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Festlegung der Hafensordnung. Die Hafensordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Ist der Vorstandsvorsitzende an der Ausübung der Geschäfte verhindert, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann innerhalb seiner Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Für den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden gewählt.

Der Sport- und Jugendwart kann einen Jugendleiter bestellen.

Wahlen können in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Wahlen werden von einem vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Wahlleiter geleitet, der insbesondere darauf achtet, dass die erforderlichen Formen und Fristen eingehalten werden. Er hat das Protokoll der Mitgliederversammlung mitzuzeichnen.

## § 15

### Mitgliederversammlung

#### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die alljährliche Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie übt die oberste Aufsicht über die Vereinsverwaltung aus und entscheidet endgültig in allen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ferner nimmt sie alle nach der Satzung notwendigen Wahlen vor. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten des Jahres, einberufen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, enthaltend die Jahresabrechnung über das vergangene Haushaltsjahr und der Bericht über den Haushalt des laufenden Jahres;
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung des vergangenen Haushaltsjahres mit Entlastung des Vorstandes;

- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen einen Ausschluss gem. § 10;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Satzungsänderungen.

## 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

- a) Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und keinen Aufschub dulden.
  - b) der Vorstand in besonders wichtigen Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu seiner Geschäftsführung für erforderlich hält.
  - c) die Einberufung von mehr als  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
3. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 21 Tagen, die außerordentliche mit einer Mindestfrist von 7 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

4. Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

## § 16

### Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, in seiner Vertretung dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Die Abstimmungen sind in der Regel öffentlich; auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung – soweit nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind – erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 17

### Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstatten hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

**§ 18****Protokolle**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung sowie die gefaßten Beschlüsse wörtlich hervorgehen müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 19****Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es

- a) eines vom Vorstand oder zumindest der Hälfte der Mitglieder ausgehenden Antrages.
- b) dessen Bekanntmachung an die Mitglieder bei der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der darüber Beschluß gefaßt werden soll.
- c) einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einzelvertretungsberechtigt. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pöcking, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 27.04.1968 und neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2023.



# Hafenordnung

## I Liegeplatzbenutzung (Grundsätzliche Bestimmungen).

Die Hafenebelegung obliegt grundsätzlich dem Hafenausschuss des YCP. Der jeweilige Liegeplatz wird dem Bootseigentümer vom Hafenausschuss des YCP zugeteilt. Ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

Die vom Verein zugewiesenen Liegeplätze müssen auf jeden Fall eingehalten werden. Ein Wechsel oder Tausch kann nur im Einvernehmen mit dem YCP vorgenommen werden.

Die Benutzung des Liegeplatzes ist nur mit dem im Mietvertrag beschriebenen Bootsmodell zulässig. Jede Änderung ist dem YCP anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Der Verein kann bei Bedarf und nach Entscheidung des Vorstands, zugeteilte Liegeplätze jederzeit ändern, das heißt, dass zugeteilte Liegeplätze von den Mitgliedern nicht auf Dauer beansprucht werden können. Dem Mitglied wird ein anderer Liegeplatz der für das im Besitz des Mitglieds befindlichen Boots geeignet ist, zugeteilt werden.

Der Verkauf eines Bootes ist dem YCP mitzuteilen. Eine wie immer geartete Zusage über die Weitergabe der Liegeplatznutzung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Bootes - ist in jedem Fall unwirksam.

Die Gründung einer Eignergemeinschaft muss dem YCP unverzüglich gemeldet werden.

Bei Regatten hat der Vermieter das Recht, maximal für 2 Wochenenden eine Räumung des Liegeplatzes vom Mieter zu verlangen, sofern er ihm für sein Boot einen geeigneten Ersatzliegeplatz nachweist. Unabhängig davon sind gelegentliche Behinderungen bei Ein- und Ausfahrten aufgrund von Regattatätigkeit, insbesondere bei Ranglistenregatten des YCP hinzunehmen.

Der YCP und die Bootswerft Glas hat das Recht, vergebene Liegeplätze, die nicht belegt sind, übergangsweise zu nutzen (z.B. Regattateilnehmer, Reparaturen etc.).

## II Lagerung der Boote

Alle Boote müssen an ihren Liegeplätzen ordnungsgemäß und fachgerecht befestigt werden, damit eine Beschädigung oder Behinderung von anderen Booten ausgeschlossen ist.

Insbesondere sind schadhafte Belegleinen rechtzeitig auszuwechseln und an beiden Bootsseiten Fender auszulegen. Außenborder, Ruderblätter etc. sind so zu positionieren, dass sie in keinem Fall über die Liegeplatzlänge hinausreichen.

Der Hafenerwaltung des YCP ist es vorbehalten, schadhafte oder nicht vorschriftsmäßige Belegleinen zu entfernen und auf Kosten des Bootseigners zu erneuern.

Weiterhin dürfen die Festmacherleinen an Booten und Yachten nicht fest angeschlagen sein, sondern müssen sich jederzeit fieren und/ oder öffnen lassen, (z.B. Belegen der Festmacher auf einer Klampe).

Eine Haftung für eventuelle Beschädigungen an Steganlagen und/ oder Booten kann nicht übernommen werden. Bei rasch steigendem Wasserspiegel (wie es in den letzten Jahren häufiger vorkam), kann es notwendig sein, die Festmacher zu kappen, um größere Beschädigungen an Steganlagen oder Yachten zu vermeiden. Der Ersatz der Festmacherleinen geht zu Lasten des jeweiligen Booteigners.

Unberührt hiervon ist jeder Bootseigner verpflichtet, die Geeignetheit der angebrachten Belegleinen und Festmacher für sein Boot zu prüfen und ggf. deren Ungeeignetheit unverzüglich gegenüber dem YCP schriftlich zu beanstanden und selbst geeignete Festmacher in gleicher Weise wie werksseitig angebracht zu verwenden.

### III Verhalten beim An- und Ablegen

Aus dem Hafen auslaufende Boote haben stets Vorfahrt vor einkommenden Booten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bayer. Schifffahrtsordnung. Hier ist insbesondere auf die Belange der Staatlichen Seenschifffahrt Rücksicht zu nehmen, die vor dem gesamten Vereinsbereich uneingeschränkt Vorfahrt hat. Aus diesem Grunde sind die Anlegeverbote an den Außenseiten der nördlichen Hafenanlage unbedingt einzuhalten.

Das Segeln innerhalb des Hafens, in den Hafen hinein oder aus dem Hafen heraus, ebenfalls das Surfen ist untersagt. Die Boote dürfen hier nur von Hand oder mit Motorkraft bewegt werden. Dabei darf eine Geschwindigkeit von max. 5 km/h nicht überschritten werden.

Diese Beschränkung gilt auch für Motorboote, die sich im Übrigen an die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung zu halten haben, wonach sie innerhalb der 300-m-Zone nur senkrecht vom und zum Ufer gefahren werden dürfen unter Einhaltung einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h.

Das Bojenfeld ist nach dem Ablegen von der Boje auf dem bestmöglichen Weg so schnell wie möglich zu verlassen und darf nur zum Zweck des Wiederanlegens befahren werden.

Die Nutzung der Plätze an der Außenmole und am Kopfsteg ist nur in Ausnahmefällen (Ein- und Ausladen, Ein- und Aussteigen, Reparatur, Aufladen der Batterien) gestattet. Bei Abwesenheit des Bootseigners ist das Boot in jedem Fall an den Liegeplatz zu verbringen.

Der Kanal zu und in der Lagerhalle darf von allen Booten in beiden Richtungen nur im Schritt-Tempo befahren werden. Das Baden in diesem Kanal und im Hafen ist untersagt.

Ergänzend **gelten** die Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages für Liegeplätze.

### IV Verhütung von Feuerefahr

In allen Lagerhallen, Schiffshütten und Werkstatträumen ist das Rauchen sowie das Umgehen mit Feuer und offenem Licht strengstens verboten.

Der Gebrauch von funkenbildenden Werkzeugen ist nur den dazu von der Werft oder dem YCP Beauftragten erlaubt. Benzin, Petroleum, Spiritus, Diesel- und Motoröl und ähnliches dürfen nicht in den See oder in Ausgüsse und Abwasserkanäle geschüttet werden. Dies gilt vor allem auch für das Entleeren von överschmutzten Bilgen. Treibstoffe, Motoröl und Gas dürfen nur im Boot, in den dazugehörigen, zugelassenen Behältern aufbewahrt werden. Für die Dauer des Winterlagers müssen alle brennbaren Flüssigkeiten aus den Booten entfernt werden.

Außenbordmotoren und die dazugehörenden Tanks sowie sonstige brennbare Flüssigkeiten müssen ebenfalls während des Winterlagers aus dem Vereinsbereich entfernt werden.

### V Allgemeines

Das Betreten der Hafenanlage ist nur Mitgliedern des YCP und dritten Personen in Begleitung eines Mitgliedes gestattet.

Gäste dürfen sich nur in Begleitung von Mitgliedern im Hafengelände aufhalten. Gäste sind alle Personen, die nicht Mitglieder im Sinne der Satzung des YCP oder nicht im Besitz einer Familiengästekarte sind.

Eltern haften in jedem Fall für Ihre Kinder. Dies gilt sowohl für das ganze Hafengelände des YCP als auch das Werftgelände der Firma Glas.

Stege, Beibootlager und das Vereinsgelände, insbesondere die Rasenflächen vor dem Flaggenmast (zwecks Segellegung), sind sauber zu halten und alle Anlagen zu schonen. Das Hochziehen von Persenningen am Flaggenmast ist grundsätzlich untersagt. Die Trocknung von Segeln am Flaggenmast ist nur außerhalb von Veranstaltungen, also wenn der Mast nicht unter Flaggen steht, erlaubt.

Beiboote sind nach Gebrauch in die entsprechende Box zu verbringen. Das Liegenlassen von Beibooten auf dem Vereinsgelände, insbesondere den Rasenflächen ist nicht gestattet.

Alle Boards sind mit Namen zu versehen und auf den angewiesenen Plätzen zu verbringen. Aus Sicherheitsgründen ist eine kleine Kette zur Befestigung anzubringen.

Auf den Stegen dürfen keinerlei Gegenstände abgelegt oder gelagert werden. Ausnahmen sind Persenninge von ausfahrenden Booten.

Lebensmittelreste dürfen keinesfalls unter Stege oder Hütten geworfen werden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

Die Behälter befinden sich auf der Nordostseite des Hafengeländes.

Das Mitbringen von Hunden in das Vereinsgelände ist grundsätzlich verboten, sie können lediglich an der Leine auf dem kürzesten Weg zum oder vom Boot gebracht werden und sind von den Rasenflächen fernzuhalten. Es ist verboten, Hunde über die Badeleitern ins Wasser zu lassen.

Die Bedienung und Nutzung von Takelmast, Kranen, Motorslipanlage und sonstigen Geräten darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bootswerft Glas erfolgen. Die Benutzung von Takelmast und sonstigem Gerät erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.

Motorräder und Motorroller sind im Hafengelände verboten. Fahrräder sind ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Fahrradständer auf der Nordostseite abzustellen.

Fluggeräte(z.B.Drohnen) jeglicher Art sind auf dem gesamten Vereinsgelände grundsätzlich untersagt.

Für Schäden an Personen, Booten und Zubehör übernehmen der **YCP** und die Werft keine Haftung; derartige Schäden sind weder vom **YCP** noch von der Bootswerft Glas versichert.

Verstöße können vom YCP abgemahnt werden. Dauerhafte und trotz Abmahnung wiederholte Verstöße können den Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben.